

Auf Grund der Kriegssituation in der Ukraine stellt der KAAD, mit einem flexiblen und vereinfachten Verfahren, Stipendien für Studien-/Forschungsprojekte in Deutschland zur kurzfristigen Bewilligung für die durch den Krieg betroffenen Studierenden und Wissenschaftler/innen zur Verfügung. Darüber hinaus können sich, im Einklang mit der Politik der Bunderegierung, auch Studierende aus Belarus und Russland im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens bewerben.

Die Zielgruppen des Programmes sind:

Flüchtlinge aus der Ukraine, die ein Studium oder ein Forschungsprojekt in Deutschland aufnehmen wollen, sowie **bereits in Deutschland Studierende aus der Ukraine, Belarus und Russland**, die eine Unterstützung benötigen, da die bisherige Unterstützung aus dem Heimatland nicht mehr möglich ist.

Wir erwarten von den Bewerberinnen und Bewerbern

- ein überdurchschnittliches Leistungspotenzial im bisherigen Studium bzw. der Forschung,
- die Ausrichtung des Studiums oder der Forschung auf eine dauerhafte Reintegration in die jeweilige Heimatregion, sobald dies wieder möglich ist,
- kirchliches und soziales Engagement bzw. Bereitschaft zum interreligiösen Dialog.

Die Antragstellung ist jederzeit über die katholischen Hochschulgemeinden, die katholischen Studierendengemeinden oder direkt an den KAAD möglich. Für die Antragstellung werden folgende Antragsunterlagen benötigt:

- Für Master, Promotionen und Forschungsprojekte
 - Antragsbogen
 - Zeugnisse (BA, MA bzw. Promotionsurkunde ausreichend)
 - Zulassung an der deutschen Universität
 - Motivationsbrief
 - Stellungnahme/Empfehlung KHG/KSG (S2 Formular)
 - Für Promotionen zusätzlich
 - Betreuungszusage
 - Exposé
 - Für Forschungsaufenthalte von PostDocs, Dozenten und Professoren zusätzlich
 - Betreuungszusage
 - Exposé bzw. Forschungsdesign

Bei Bewerbungen ukrainischer Kriegsflüchtlinge können auch studienvorbereitende Sprachkurse (bis zu sechs Monate) formlos mit beantragt werden.

Ansprechpartnern beim KAAD sind

Markus Leimbach

Referatsleiter Osteuropa
Hausdorffstr. 151
53129 Bonn
Tel: 0228 917 58 33
leimbach@kaad.de

Alwin Becker

Referent Osteuropa
Hausdorffstr. 151
53129 Bonn
Tel: 0228 917 58
becker@kaad.de

Eine kurze aufenthaltsrechtliche Übersicht:

Die aufenthaltsrechtliche Situation von aus der Ukraine geflüchteten Studierenden lässt sich leider nicht pauschal beantworten, sie variiert je nach Aufenthaltstitel, den die Betroffenen in der Ukraine hatten:

1. **Studenten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit**, diese fallen voraussichtlich alle (egal ob sie vor dem 24.2. in Deutschland oder in der Ukraine studiert haben) unter die Regelungen der Massenzustromrichtlinie fallen und damit einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Damit erhalten sie in Deutschland Sozialleistungen und können hier ein Studium aufnehmen oder fortsetzen. Die Sozialleistungen werden während des Studiums weitergezahlt. Sollte eine Wohnsitzauflage erteilt worden sein muss die Ausländerbehörde diese zur Aufnahme eines Studiums aufheben – allerdings nur, wenn bereits eine Studienplatzzusage vorliegt.
2. **Studenten mit einer anderen Drittstaatsangehörigkeit**, die in der Ukraine einen dauerhaften Aufenthaltstitel haben, d.h. sie haben sich nicht ausschließlich zum Studium in der Ukraine aufgehalten. Diese Gruppe erhält ebenfalls einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Das eben gesagt gilt hier entsprechend.
3. **Studenten mit einer anderen Drittstaatsangehörigkeit**, die in der Ukraine einen vorübergehenden Aufenthaltstitel zum Studium haben und **denen keine sichere Rückkehr** in ihr Herkunftsland möglich ist, sollen ebenfalls einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten, so dass sie in Deutschland ein Studium aufnehmen können. Die Schwierigkeit in diesen Fällen liegt darin, dass die Ausländerbehörde darüber entscheidet, ob eine sichere Rückkehr ins Herkunftsland möglich ist oder nicht. Dies ist vermutlich nur in sehr wenigen Fällen eindeutig, so dass in diesen Fällen immer an eine Migrationsberatungsstelle der Caritas oder einen Anwalt für Migrationsrecht verwiesen werden sollte.
4. **Studenten mit einer Drittstaatsangehörigkeit**, die in der Ukraine einen vorübergehenden Aufenthaltstitel zum Studium haben und **denen eine sichere Rückkehr** in ihr Herkunftsland möglich ist, sollen grundsätzlich in ihr Herkunftsland zurückkehren. Allerdings gilt auch für diese Gruppe die Regelung aus der Aufenthaltsübergangsverordnung, wonach sie zunächst bis zum 23. Mai visumsfrei einreisen können und für einen Aufenthalt von 90 Tagen keinen Aufenthaltstitel benötigen. In dieser Zeit ist es möglich, einen Studienplatz in Deutschland zu suchen und einen Aufenthaltstitel zum Studium zu beantragen. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel (§ 16b AufenthG) erfüllt sein. Das sind insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Wohnraum und Krankenversicherung.

Quelle: Katholisches Büro Berlin